

Merkblatt – Covid-19-Gesetz (Übergangsbestimmung Art. 47a)

Betrifft versicherte Personen, die das 58. Altersjahr vollendet haben und deren Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber nach dem 31. Juli 2020 gekündigt wurde

Wer kann sich freiwillig weiterversichern?

Versicherte Personen, die das 58. Altersjahr vollendet haben und deren Arbeitsverhältnis nach dem 31. Juli 2020 von Seiten des Arbeitgebers gekündigt wurde, können ab dem 1. Januar 2021 bei der Pensionskasse Post (PK Post) die Weiterführung der Versicherung beantragen.

Was kann weiterversichert werden?

Weiterversichert wird der Jahreslohn abzüglich dem Koordinationsbetrag. Die versicherte Person kann für die Risiko- und Altersversicherung

- den bisherigen versicherten Lohn; oder
- einen tieferen versicherten Lohn

weiterversichern.

Der versicherten Person steht zudem die Möglichkeit offen, sich nur für die Risikoversicherung (Tod und Invalidität) zu entscheiden.

Welche Kosten fallen an?

Werden nur die Risiken Tod und Invalidität weiterversichert, bezahlt die versicherte Person ihre Risikobeiträge sowie diejenigen des Arbeitgebers (aktuell insgesamt 1.5% des versicherten Lohnes).

Wird auch die Altersvorsorge weiter aufgebaut, bezahlt die versicherte Person zusätzlich zu den gesamten Risikobeiträgen ihre Sparbeiträge sowie diejenigen des Arbeitgebers (die Höhe der Sparbeiträge ist im Vorsorgeplan ersichtlich).

Die gesamten Beiträge werden der versicherten Person monatlich in Rechnung gestellt.

Befindet sich die PK Post in Unterdeckung und werden Sanierungsbeiträge erhoben, trägt die versicherte Person ihre Sanierungsbeiträge (Arbeitnehmeranteil).

Die Verwaltungskosten übernimmt der Arbeitgeber, der die Kündigung aussprach.

Was geschieht mit dem Sparkapital?

Das Sparkapital verbleibt während der Weiterversicherung bei der PK Post und wird weiterhin verzinst. Sofern die versicherte Person sich für die Risiko- und Altersversicherung entscheidet, werden dem Sparkapital die monatlichen Sparbeiträge gutgeschrieben. Wenn die Austrittsleistung bereits an eine Freizügigkeitseinrichtung überwiesen oder bar bezogen wurde, darf diese wieder in die PK Post eingebracht werden.

Wann endet die Weiterversicherung?

Die Weiterversicherung endet mit dem Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters (Alter 65), mit dem Eintritt des Risikos Tod oder Vollinvalidität, mit der Kündigung durch die versicherte Person oder nach einmaliger Mahnung bei Zahlungsverzug der geschuldeten Beiträge.

Geltungsdauer?

Diese Übergangsbestimmung gilt bis zum 31. Dezember 2021.

Fristen

Die Schriftliche Anmeldung für die Weiterversicherung gemäss Covid-19-Gesetz muss bis am **31. Dezember 2021** bei der PK Post eingereicht werden; zu vermerken ist, ob nur die Risikoversicherung oder zusätzlich auch die Altersversicherung weitergeführt wird.

Dem Antrag ist eine Kopie des **Kündigungsschreibens** des Arbeitgebers oder der **Kündigungsvereinbarung** beizulegen.

Die versicherte Person kann auch den Sparplan ändern, sofern der schriftliche Antrag bis spätestens am 31. Dezember bei der PK Post eintrifft. Der neue Sparplan gilt ab 1. Januar des Folgejahres.

Hat sich die versicherte Person ursprünglich für die Risiko- und Altersversicherung entschieden, möchte aber künftig nur die Risiken Tod und Invalidität weiterversichern, kann sie dies jeweils per 1. April oder 1. Januar ändern. Eine entsprechende schriftliche Mitteilung ist bis Ende des Vormonates an die PK Post zu richten. Dieselbe Frist gilt für die Herabsetzung des Jahreslohnes.

Kommt die versicherte Person ihrer Beitragspflicht nicht nach, wird die Weiterversicherung nach einmaliger Mahnung mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen von der PK Post gekündigt.

Kontakt

Ihre Kontaktperson bei der PK Post steht Ihnen gerne zur Verfügung, um mit Ihnen die Möglichkeiten der Weiterversicherung, deren Folgen und Kosten zu besprechen.